

## Anhang 5

zum Partnervertrag [Partnervertrag für Distributor, 1<sup>st</sup> Tier Reseller und Service Provider]

### Allgemeine Bestimmungen für Services

[Anwendbar auf Partner und/oder den Endkunden (im folgenden „Kunde“) im Falle von Resale (an Endkunden) und Co-Delivery Services (für den Partner) durch Unify]

Gültig ab 05. September 2018

#### Teil I: Allgemeine Bedingungen

##### 1 Art und Umfang der Leistungen

Unify hat die vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Bedingungen zu erbringen.

##### 2 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern, Umfang und Ausführung der Arbeiten

- 2.1 Unify erbringt die vereinbarten Leistungen in der Regel mittels Remote-Zugriff über öffentliche Breitband-Netze; hierzu lässt der Kunde („Kunde“ bezeichnet abhängig vom jeweiligen Fall entweder den Endkunden oder den Partner) das System für die Dauer des Vertrages über eine gesicherte Verbindung an Unify's Remote Service Plattform anschließen. Bei Beendigung der Pflicht zur Erbringung der Serviceleistungen werden der Anschluss an die Remote Service Plattform und die entsprechenden Einrichtungen in den Geräten bzw. System stillgelegt. Der Kunde stellt die hierzu erforderlichen Service-Einrichtungen kundenseitig, insbesondere für den Remote Service, unentgeltlich zur Verfügung.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden können die vereinbarten Leistungen gegen entsprechende Vergütung auch in dessen Räumen erbracht werden.
- 2.3 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt Unify die vereinbarten Leistungen innerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit für den Kunden. Diese ist montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, ausgenommen Feiertage.
- 2.4 Die Unify-Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Das fachliche Weisungsrecht über entsandtes Personal wird durch Unify wahrgenommen. Gleiches gilt auch für von Unify beauftragte Subunternehmer. Der Kunde wird Anforderungen wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von Unify benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Unify Mitarbeitern insofern keine Weisungen erteilen.
- 2.5 Für das entsandte Personal behält sich Unify die Dispositionsfreiheit vor. Insbesondere betrifft dies die Auswahl der eingesetzten Arbeitnehmer, die Anordnung von Arbeitszeit und Mehrarbeit, die Festlegung von Urlaub, die Durchführung der Anwesenheitskontrolle und die Überwachung der Arbeitsabläufe.
- 2.6 Falls im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen Unify und Kundenpersonal entstehen sollte, trägt der Kunde sämtliche Unify hierdurch entstehenden Mehrkosten.
- 2.7 Bei der Erfüllung der eigenen Verpflichtungen ist Unify nach eigenem Ermessen berechtigt, die eigenen Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen, vorausgesetzt, Unify ist weiterhin für die Leistungen besagter Dritter verantwortlich.
- 2.8 Arbeiten auf Verlangen des Kunden, gegen die Unify schwerwiegende Bedenken hat (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann Unify ablehnen.
- 2.9 Die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen gelten ausschließlich für Serviceleistungen im Rahmen der Services-Vereinbarung, wobei diese sämtliche durch den Kunden zur Verfügung gestellten Bestimmungen außer Kraft setzen.
- 2.10 Der Kunde ermächtigt Unify im Rahmen seiner internen oder externen Kommunikation Dritten die Unterzeichnung des Servicevertrags, die Angabe des Vertragsgegenstandes sowie des Namens des Kunden in jeglichen Referenzmaterialien und -medien, einschließlich in der Presse, im Internet, in seinen Werbebroschüren und auf Referenzlisten, die unter Umständen zwischen potenziellen Kunden und anderen Dritten weitergegeben werden.

##### 3 Internetbasierte Leistungen, Zugang zu passwortgeschützten Seiten

- 3.1 Internetbasierte Leistungen können passwortgeschützt sein. Der Zugang zu diesen Seiten ist im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs nur registrierten Nutzern möglich. Der Kunde wird durch seine Mitarbeiter vertreten und muss sich deren Handeln und Wissen zurechnen lassen.
- 3.2 Mit Log-in, oder, falls ein gesonderter Log-in nicht erforderlich sein sollte, durch Aufnahme der Nutzung wird die Geltung der für die entsprechenden Unify-Webseiten geltenden Nutzungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung akzeptiert.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und bei etwaigen, späteren Änderungen diese Unify unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde wird Unify insbesondere unverzüglich schriftlich, ggf. vorab schon per E-Mail, unterrichten, sobald das Vertretungsrecht der vom Kunden für den Zugang zu den passwortgeschützten Seiten von Unify ermächtigten Mitarbeiter erlischt.
- 3.4 Ist eine Registrierung vorgesehen, so ist der Endbenutzer verpflichtet, zur Registrierung wahrheitsgemäße Angaben zu machen und bei etwaigen, späteren Änderungen diese Unify unverzüglich (soweit vorgesehen: online) mitzuteilen.
- 3.5 Nach erfolgter Registrierung erhält der Endbenutzer Benutzername und Passwort (im Folgenden auch: „Benutzerdaten“). Beim erstmaligen Zugang wird der

- Endbenutzer das von Unify übermittelte Passwort in ein nur ihm bekanntes Passwort ändern.
- 3.6 Der Endbenutzer hat dafür zu sorgen, dass ihm die E-Mails zugehen, die an die von ihm angegebene Email-Adresse gesendet werden.
- 3.7 Der Endbenutzer stellt sicher, dass die Benutzerdaten Dritten nicht zugänglich gemacht werden und haftet für alle unter den Benutzerdaten vorgenommenen Bestellungen und sonstigen Aktivitäten. Nach jeder Nutzung hat der Endbenutzer den durch Passwort geschützten Bereich zu verlassen. Soweit der Endbenutzer Kenntnis davon erlangt, dass Dritte die Benutzerdaten missbräuchlich verwenden, ist er verpflichtet, Unify unverzüglich schriftlich, ggf. vorab schon per einfacher E-Mail, zu unterrichten.
- 3.8 Nach Eingang der Mitteilung nach Ziffer 3.7 wird Unify den Zugang zum passwortgeschützten Bereich mit diesen Benutzerdaten sperren. Die Aufhebung der Sperre ist erst nach gesondertem Antrag des Endbenutzers bei Unify oder nach erneuter Registrierung möglich.
- 4 Mitwirkungspflichten des Kunden, Datensicherung**
- 4.1 Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Unify die vereinbarten Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.
- 4.2 Der Kunde hat die für die vereinbarten Leistungsmodule erforderlichen Betriebszustände, Hard- und Softwarevoraussetzungen sowie freien Zugänge herzustellen, eine umfassende Wartungs- und Serviceabdeckung für die relevanten Systemkomponenten sicherzustellen und stellt Unify für die Leistungserbringung unentgeltlich zur Verfügung:
- Unterlagen, Informationen und Betriebsdaten der betreuten Lösung (des Systems, der Anwendungen, des Netzwerkes usw.) in geeigneter Form,
  - Externe Verbindung zum öffentlichen Telefon-/WAN-Netzwerk in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
  - Datenträger mit der benutzten Version der Systemprogramme, mit dem Datenbestand und mit den Systemparametern (z. B. aktuelle Systemprogramme, Kundendatensicherung),
  - uneingeschränkter Zugang zu allen seinen Grundstücken, Gebäuden, Räumen und kommunikationstechnischen Einrichtungen/IT-Datencentern usw.,
  - Administrationsrechte in dem für die jeweiligen Leistungen benötigten Umfang sowie ggf. Einbindung der Systemprogramme innerhalb der Kundennetzwerke (z. B. Berechtigungen über Firewalls).
- 4.3 Vom Kunden geplante Veränderungen an dem System (z. B. Umzüge, Hochrüstungen, Migrationen) wird der Kunde rechtzeitig mit Unify abstimmen, sofern diese Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben.
- 4.4 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 4.3 nicht nach, ist Unify berechtigt, vereinbarte Leistungen auszusetzen, soweit sich eine Störungsursache auf diese Veränderungen zurückführen lässt. In diesem Falle steht Unify mindestens Schadenersatz in Höhe der vereinbarten Preise zu.
- 4.5 Machen die vom Kunden nach Ziffer 4.3 geplanten Veränderungen am System eine Anpassung des Vertrages (z. B. Leistungsscheine, Anlagen, Preise) erforderlich, so wird Unify dies dem Kunden mitteilen.
- 4.6 Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Kunde für die regelmäßige Sicherung seiner Programme und Daten selbst verantwortlich. Zusätzlich hat er – sofern zumutbar – rechtzeitig vor allen Arbeiten, die Unify in seinem Auftrag oder im Rahmen einer Nacherfüllung an seinem System vornimmt, eine Sicherung seiner betroffenen Daten vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden führt Unify die Datensicherung gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand durch.
- 5 Support und Produktauslauf (End of Life)**
- 5.1 Unifys Hardware- und Softwareprodukte unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Dies führt dazu, dass regelmäßig einzelne dieser Produkte durch weiterentwickelte Produkte ersetzt oder durch Nachfolgeprodukte abgelöst werden. Einzelheiten zum Produktlebenszyklus (sog. End of Life Prozess) der Unify-Produkte einschließlich weiterführender Hinweise zum Abruf von End of Life Information stellt Unify unter der folgenden URL zur Verfügung: <http://www.unify.com/de/support/product-lifecycle-policy.aspx>.
- 5.2 Wird bei einem Produkt im Rahmen des Produktlebenszyklus der Meilenstein zur Einstellung der herstellerseitigen Entwicklungsunterstützung erreicht, kann dies Auswirkungen auf die vereinbarte Serviceleistungen dergestalt haben, dass:
- gemeldete Incidents (Vorfälle) nicht mehr abschließend bearbeitet werden können, oder
  - Unify nur noch die Unterstützung bereitstellt, die Unify im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten allgemein und produktunabhängig bereitstellen kann, oder
  - für den weiteren vollumfänglichen Bezug von Serviceleistungen der Erwerb eines kostenpflichtigen Upgrades auf die dann aktuelle Version des Produktes oder ggfs. der Erwerb des Nachfolgeproduktes erforderlich ist
- 5.3 Auf Wunsch des Kunden wird Unify prüfen, ob kundenindividuell und zeitlich befristet eine gesondert zu vergütende Verlängerung der Entwicklungsunterstützung für ein Unify-Produkt (Extended Manufacturer Software Support - EMSS) realisiert werden kann. Einzelheiten zu EMSS werden dann individuell vereinbart.
- 5.4 Für eigenständige Produkte von Drittherstellern, z. B. Betriebssysteme oder aktive Netzwerkkomponenten, auch wenn sie der Kunde zusammen mit Unify Produkten erworben hat, gilt diese Ziffer 5 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Produktlebenszyklusplanung und die daraus resultierende Verfügbarkeit von Serviceleistungen ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Drittherstellers richtet. Unify wird sich bemühen, dem Kunden ggfs. vom Dritthersteller angebotene EMSS-ähnliche Leistungen anzubieten oder zu vermitteln.
- 5.5 Werden Serviceleistungen für Produkte infolge der Einstellung der herstellerseitigen Entwicklungsunterstützung eingeschränkt oder eingestellt oder ist, bei Hardware, für das

betroffene Produkt der Vorrat an Ersatzteilen bei Unify erschöpft, und sind dadurch die vereinbarten Serviceleistungen oder Teile davon entweder dauerhaft nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben und unter Schadloshaltung von Unify angemessen angepasst. Ist dem Kunden die Anpassung nicht zumutbar, kann er die Serviceleistungen für alle betroffenen Produkte vorzeitig kündigen.

## **6 Zahlungsbedingungen, Preise, Preisanpassungen**

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind, sofern kein abweichender Leistungsbeginn vereinbart ist, ab Betriebsbereitschaft des Systems oder wenn das System bei Abschluss des Vertrages bereits in Betrieb ist, bei Vertragsabschluss für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im Voraus zu zahlen; nicht laufend zu zahlende Preise sind innerhalb von zehn (10) Tagen zu begleichen, nachdem die Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist.
- 6.2 Darüber hinaus stellt Unify, sofern in den vereinbarten Leistungsbeschreibungen nichts Abweichendes geregelt ist, zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:
- die erste Prüfung und etwaige notwendige Instandsetzungen des Systems bei Übernahme der vereinbarten Leistungen,
  - vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen, z. B. Änderungen des Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes, der Gebührenerfassungstarife,
  - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Alterung des Leitungsnetzes des Kunden oder durch Störungen an Einrichtungen des öffentlichen Netzbetreibers entstanden sind,
  - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Einfluss von Produkten oder Leistungen des Kunden oder von Dritten oder durch sonstige von Unify nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
  - den Ersatz verbrauchter Batterien und Akkus (z. B. für Schnurlostelefone), sowie für Verbrauchsmaterial,
  - die Verpackung, den Abbau (auch vorhandener Systeme oder Teile davon), den Rücktransport einschließlich Transportversicherung sowie die umweltgerechte Entsorgung,
  - das Beseitigen von Störungen und Schäden, die durch Computerviren, sog. Trojanische Pferde, Hoaxes oder durch bei Überlassung der Software nicht allgemein bekannte Sicherheitslücken usw. verursacht worden sind,
  - neue Softwareversionen.
- 6.3 Sofern keine Pauschalpreise vereinbart sind, berechnet Unify ihre Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen. Bei Berechnung nach Stunden- oder Monatsverrechnungssätzen werden begonnene Einsatzstunden oder Monate zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet. Für Leistungen, die außerhalb der bei Unify üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze. Der Kunde erstattet Nebenkosten, z. B. für Telefon, Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige, auswärtige Übernachtungen.

- 6.4 Unter keinen Umständen darf der Kunde im Sinne dieses Vertrags fällige Rechnungsbeträge aufrechnen oder Ansprüche gegenüber Unify geltend machen.
- 6.5 Im Falle des Lastschriftverfahrens belastet Unify die ausstehenden Forderungen am Fälligkeitstag, nicht-laufende Preise jedoch frühestens fünf (5) Werktage nach Erhalt der Rechnung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die ausreichende Kontodeckung zum Zeitpunkt der Fälligkeit sicherzustellen.
- 6.6 Werden zum Ausgleich von Personal- und/oder sonstigen Kostensteigerungen die bei Unify üblichen listenmäßigen laufend zu zahlenden Preise für Serviceleistungen, Software oder Dienstleistungen erhöht, so kann Unify die noch nicht fälligen Preise dieses Vertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostensteigerung betroffen sind.

## **7 Fristen für Leistungen; Verzug**

- 7.1 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; Kommt Unify in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 25 % des monatlichen Serviceentgelts, insgesamt jedoch höchstens 2,5 Monatsentgelte für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht erbracht werden konnte. Betrifft die Verspätung Software oder Ersatzteile, für deren Überlassung ein einmaliger Preis vereinbart ist, gelten anstelle der Beträge von 25 % des monatlichen Serviceentgelts und 2,5 Monatsentgelte die Beträge von 0,5 % und 5 % des einmalig zu zahlenden Preises.
- 7.2 Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatzansprüche *statt* der Leistung, die über die in Ziffer 7.1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer Unify etwa gesetzten Nachfrist zur Leistung, ausgeschlossen.
- 7.3 Höhere Gewalt:
- 7.4.1 Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung bzw. die verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung (außer Zahlungsverpflichtungen) aufgrund höherer Gewalt haftbar. Darunter fallen höhere Gewalt, widrige Wetterbedingungen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder anderer Naturkatastrophen, Verweigerung der Lizenz (außer als Folge einer Handlung oder Unterlassung seitens Unify) oder sonstige Regierungshandlungen, Krieg, Kriegsdrohung, Feuer, Explosion, Handelsembargos, Sanktionen, Abbruch diplomatischer Beziehungen, Terrorismus, Unruhen, Unfall, Epidemien, Pandemien, Blitzschlag, Unterbrechung oder Ausfall von Versorgungsleistungen, elektromagnetische Störungen, Funkstörungen, Streiks, arbeitsrechtliche Konflikte oder sonstige Ursachen, die sich außerhalb der Kontrolle der Parteien befinden.

- 7.4.2 Wenn die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, verlängern sich diese Lieferfristen entsprechend.
- 7.4.3 Wenn höhere Gewalt gegeben ist oder andere Umstände außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei vorliegen, die eine Partei über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten daran hindern, diesen Vertrag zu erfüllen, können die Parteien den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen auflösen;

## 8 Vertragsänderungen

- 8.1 Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Serviceleistungen grundlegend verändern oder die Geschäftstätigkeit von Unify erheblich beeinträchtigen, wird die Servicevereinbarung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zumutbarkeit und von Treu und Glauben angepasst. Sofern dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat Unify das Recht, den Servicevertrag zu kündigen. Falls Unify beabsichtigt, von ihrem Recht, die Services-Vereinbarung zu widerrufen, Gebrauch machen will, wird sie den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis setzen, nachdem sie die Auswirkungen des Ereignisses erkannt hat; dies gilt selbst dann, wenn im Vorfeld eine Verlängerung der Lieferfrist mit dem Kunden vereinbart wurde.
- 8.2 Wird für das vertraglich vereinbarte System die Herstellung des Systems und/oder Teilen davon von Unify und/oder seinen Lieferanten eingestellt und ist der Bestand an Ersatzteilen für dieses System bei Unify erschöpft, so sind die vereinbarten Leistungen bzw. Teile davon entweder dauerhaft nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar, wird die Services-Vereinbarung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zumutbarkeit und von Treu und Glauben entsprechend angepasst.

## 9 Haftung

- 9.1 **Unbeschränkte Haftung** : Die Haftung beider Parteien für eine der folgenden Bestimmungen ist nicht ausgeschlossen oder beschränkt (selbst wenn eine andere Klausel der Vereinbarung etwas Gegenteiliges nahelegt):
- Tod oder Körperverletzung infolge Fahrlässigkeit einer der Parteien bzw. einer ihrer Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer
  - Betrug oder betrügerische Falschdarstellung, oder
  - Jegliche Haftung, die gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann
- 9.2 **Haftungsausschluss**: Vorbehaltlich Ziffer 9.1 haftet keine der Parteien für indirekte, besondere oder Folgeschäden jeglicher Art (einschließlich entgangener Einnahmen, Gewinne oder Goodwill), Verlust von Daten und Kosten infolge Wiederherstellung verlorener Daten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder in irgendeiner Weise mit dieser in Verbindung stehen.
- 9.3 **Beschränkte Haftung**: Vorbehaltlich der vorstehenden Ziffern 9.1 und 9.2 erfolgt die gesamte Haftung von Unify für die Laufzeit der Services-Vereinbarung in Bezug auf sämtliche Ansprüche, welche sich aus der vorliegenden Services-Vereinbarung ergeben (einschließlich aller Vereinbarungen

und sonstigen Vertragsunterlagen) in Form von Entschädigung oder anderweitig (einschließlich der Haftung für die Zahlung von Schadenersatz oder die Gutschrift von Beträgen in Service-Gutschriften). Dabei darf der Haftungsbetrag 100.000,00 Euro keinesfalls übersteigen.

## 10 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Unify verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Leistungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Macht ein Dritter einen berechtigten Anspruch gegen den Kunden wegen einer Verletzung eines Schutzrechts in Bezug auf die von Unify erbrachten und dann gemäß der Services-Vereinbarung genutzten Leistungen geltend, wird Unify nach eigenem Ermessen (i) das Recht zur Nutzung des Schutzrechts in Bezug auf die betreffenden Vertragsprodukte erwerben oder (ii) die Vertragsprodukte so ändern, dass sie das Schutzrecht nicht länger verletzen, oder (iii) die Vertragsprodukte ersetzen.
- 10.2 Die vorstehenden Verpflichtungen von Unify gelten nur, sofern der Kunde (i) Unify über einen solchen von einem Dritten geltend gemachten Anspruch umgehend schriftlich benachrichtigt, (ii) das Bestehen einer Verletzung nicht einräumt und (iii) Schutzmaßnahmen und Verhandlungen über eine Beilegung der Sache dem Ermessen von Unify überlässt. Wenn der Kunde die Nutzung der Vertragsprodukte zwecks Begrenzung des Schadens oder aus anderen wichtigen Gründen einstellt, hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass aus der Einstellung der Nutzung keine Anerkennung der geltend gemachten Verletzung abzuleiten ist.
- 10.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, falls (i) der Kunde für die Schutzrechtsverletzung verantwortlich ist oder (ii) die Schutzrechtsverletzung durch besondere Vorgaben des Kunden oder (iii) durch eine von Unify nicht voraussehbare Anwendung oder (iv) dadurch verursacht wird, dass die Serviceleistungen bzw. Vertragsprodukte vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Unify gelieferten Produkten eingesetzt wird.

## 11 Geheimhaltung

- "Vertrauliche Informationen" bezeichnet sämtliche Informationen, die von einer Partei („die offenlegende Partei“) an die bzw. von der anderen („die empfangende Partei“) übermittelt bzw. empfangen werden, die gegenüber der offenlegenden Partei als vertraulich behandelt werden, Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind und/oder Informationen über Geschäfte, Finanzen, Personal und interne Verfahren.
- 11.1 Vertrauliche Informationen dürfen keine Angaben enthalten, die: (a) zum Zeitpunkt des Empfangs durch die empfangende Partei bereits veröffentlicht wurden oder der Öffentlichkeit ohne Handlung oder Unterlassung seitens der empfangenden Partei oder Verletzung einer Vereinbarung allgemein zugänglich waren, (b) nach dem Empfang durch die empfangende Partei veröffentlicht wurden oder der Öffentlichkeit auf andere Weise als durch den Verzug der empfangenden Partei allgemein zugänglich werden; (c) sich



laut Nachweis der empfangenden Partei vor dem Zeitpunkt des Eingangs von der offenlegenden Partei rechtmäßig in ihrem Besitz befanden; (d) der empfangenden Partei unabhängig von einem Dritten bekannt werden, der sie nicht unter Wahrung der Geheimhaltung erworben hat; oder (e) unabhängig von der empfangenden Partei entwickelt werden.

- 11.2 Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Partei nur für die Zwecke der Services-Vereinbarung genutzt und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 11.3 Die empfangende Partei wird: (a) alle diese vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln; (b) keine vertraulichen Informationen ohne die Zustimmung der offenlegenden Partei oder eines Mitarbeiters der empfangenden Partei in irgendeiner Weise an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erforderlich; (c) sicherstellen, dass alle ihre Führungskräfte oder Mitarbeiter, gegenüber denen die vertraulichen Informationen offengelegt werden, über die Vertraulichkeit derselben informiert werden und diese in schriftlicher Form zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß Ziffer 18 verpflichtet sind; (d) Dritte, an die vertrauliche Informationen weitergegeben werden, dazu verpflichten, eine schriftliche Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen, die nicht minder restriktiv ist als diese Vereinbarung; (e) vertrauliche Informationen in keiner Weise außer zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verwenden und insbesondere (ohne die Allgemeingültigkeit des Vorhergenannten einzuschränken) keine vertraulichen Informationen für einen mit der offenlegenden Partei im Konflikt stehenden Zweck oder in einer solchen Weise verwenden, dass ein geschäftlicher Vorteil gegenüber der offenlegenden Partei entsteht.
- 11.4 Wenn eine empfangende Partei durch Gesetz, Verordnung oder Gerichtsbeschluss verpflichtet ist, vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei offenzulegen, wird die empfangende Partei (soweit gesetzlich zulässig):
- 11.5.1 die offenlegende Partei umgehend darüber in Kenntnis setzen;
  - 11.5.2 in angemessenem Rahmen mit der offenlegenden Partei zusammenarbeiten, um die Offenlegung einzuschränken; und
  - 11.5.3 alle sonstigen Maßnahmen zur Wahrung der Geheimhaltung solcher vertraulicher Informationen unter Berücksichtigung der vorherrschenden Umstände einleiten.
- 11.5 Die hierin beschriebenen Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung oder Ablauf der Services-Vereinbarung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren.
- 11.6 Unify ist berechtigt, Informationen an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern diese durch eine dieser Bestimmungen entsprechende Geheimhaltungspflicht gebunden sind.

## 12 Personenbezogene Daten

12.1 Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass beide Parteien die Rollen und Verantwortlichkeiten eines Verantwortlichen wie folgt gemeinsam wahrnehmen:

- Unify definiert (i) die Mittel der Verarbeitung, (ii) die Zwecke der Verarbeitung, (iii) ist verantwortlich für die Implementierung der Sicherheitsmaßnahmen, und (iv) ist dafür verantwortlich, die Datenschutzbehörden über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, falls erforderlich, in Bezug auf die Verletzung von Ziffer iii) oben;
- Der Kunde (i) ist verantwortlich für die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, die Unify für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden; (ii) ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die Modalitäten für die Ausübung ihrer Rechte in Kenntnis zu setzen.

12.2 Vor dem Erwerb von Dienstleistungen, die unter diese Anlage fallen, muss der Kunde die von Unify unter <https://unify.com/en/data-protection> zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsvereinbarung für Resale und Co-Delivery Services sowie Kommerzielle Verfahrensabwicklung (ADV) durch Klicken auf die entsprechende Schaltfläche akzeptieren.

## 13 Ausführungen

- 13.1 Die Vertragserfüllung seitens Unify steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 13.2 Der Kunde hat bei Weitergabe der von Unify gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 13.3 Der Kunde wird vor Weitergabe der von Unify gelieferten Waren bzw. der von Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt;
  - solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische

- Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaige erforderliche Genehmigungen liegen vor;
- die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

- 13.4 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Unify erforderlich, wird der Kunde Unify nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von Unify gelieferten Waren bzw. der von Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 13.5 Der Kunde stellt Unify von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Unify wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Unify in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

#### 14 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Unify ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus der Services-Vereinbarung ganz oder teilweise zu übertragen, abzutreten oder anderweitig zu veräußern, aufgrund von Gesetzen oder auf andere Weise, ohne dass eine vorherige schriftliche Zustimmung durch den Kunden erforderlich ist, vorausgesetzt, der Zessionar hat in puncto Solvenz mindestens die gleichen Voraussetzungen wie der Zedent. Für die Zwecke des Vertrages gilt als „Abtretung“ im Sinne dieses Abschnitts, ohne Einschränkung, Folgendes: (a) eine Fusion von Unify, wenn Unify nicht das überlebende Unternehmen ist; (b) jede Transaktion oder Reihe von Transaktionen, bei der ein Dritter direkt oder indirekt die Kontrolle über die Geschäftsführung und/oder -politik von Unify erlangt, sei es durch den Erwerb stimmberechtigter Wertpapiere, durch Vertrag oder auf andere Weise; oder (c) die Veräußerung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Vermögenswerte von Unify (sei es in einer einzigen Transaktion oder einer Reihe von verbundenen Transaktionen).

## Teil II. Ergänzende Bedingungen Consulting and Design Services

### 1 Geltungsumfang

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für Beratungs- und Planungsleistungen.

### 2 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

- 2.1 Unify unterstützt den Kunden bei seinen Projekten mithilfe von Beratungs- und Planungsleistungen. Der Kunde trägt die Verantwortung für das Projekt und die Gesamtergebnisse.
- 2.2 Unify erbringt die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibungen und aktuellem Stand der Technik.
- 2.3 Wenn ein Mitarbeiter aufgrund von Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen, die sich außerhalb des Einflusses von Unify befinden, an der Erbringung seiner Leistungen gehindert wird, wird Unify auf Wunsch des Kunden sofort einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen kann Unify seine Mitarbeiter jederzeit durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzen.

### 3 Änderungen des Leistungsumfanges, Verzögerungen des Arbeitsablaufes

- 3.1 Führen Änderungsanforderungen des Kunden oder andere vom Kunden zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Aufwand, so wird Unify dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mitteilen. Unify wird diese Leistungen nach Aufwand verrechnen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages schriftliche Änderungswünsche bezüglich der vereinbarten Leistungen einzubringen.
- 3.3 Im Falle schriftlicher Änderungswünsche des Kunden

antwortet Unify schnellstmöglich, ob die Änderungen durchgeführt werden können und welche Auswirkungen dies auf die zu erbringende Leistung hat, insbesondere auf Zeitplan und Vergütung.

- 3.4 Soweit Unify Änderungswünsche einbringt, ist der Kunde verpflichtet, schnellstmöglich mitzuteilen, ob er den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt. Unify setzt die Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur Benachrichtigung durch den Kunden fort.

### 4 Arbeitsergebnisse, Abnahme, Nutzungsrechte

- 4.1 Mit Aushändigung der Arbeitsergebnisse, z. B. in Form einer Abschlussdokumentation, an den Kunden gelten die Arbeiten als beendet und die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
- 4.2 Alle im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt. Unify räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse für die vertraglich bestimmten Zwecke zu nutzen. Der Kunde wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Unify die Arbeitsergebnisse und Unterlagen vervielfältigen und weitergeben.
- 4.3 Unify wird Unterlagen und Gegenstände jedweder Art, die Arbeitsergebnisse darstellen, bis zur Übergabe für den Kunden verwahren.
- 4.4 Protokolle, Dokumentationen und ähnliche Unterlagen, die im Rahmen dieses Vertrages dem Kunden überlassen wurden, bleiben Eigentum von Unify bzw. deren Subunternehmer und sind auf Wunsch innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben